

RAE HSH HEIMFELDER STR. 114 21075 HAMBURG

Per Boten

Frau

Eva-Marie Schwegler

Ehestorfer Weg 173

21075 Hamburg

Vorab per E-Mail: eschwegler@freenet.de

HORST HÖLTER †

FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

HENNING SCHRÖDER

FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

FACHANWALT FÜR MIET- UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

MARTIN HOLST

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

AXEL KIERMEYER

FACHANWALT FÜR ERBRECHT

FACHANWALT FÜR MIET- UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

GEORG BRANDTNER

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

Hamburg, den 13.11.2025

Bitte bei Antwort angeben: WE-2/11074/25 bm

Paul u. a. ./ Eva-Marie Schwegler (Zugang Gasanschluss)

**Zugangsgewährung Kellerraum Gasanschluss
Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg**

Sehr geehrte Frau Schwegler,

am 18.09.2025 wurde Ihnen der Beschluss des Amtsgericht Hamburg-Harburg vom 11.09.2025 zum Geschäftszeichen 644 C 152/25 zugestellt. Wie Sie diesem Beschluss entnehmen konnten, wurden Sie verpflichtet, den Wiederanschluss des gemeinschaftlichen Heizkessels vitogas100 an die Gasversorgung zu ermöglichen und zu dulden. Nachdem Sie mit Mail vom 25.10.2025 mitteilten, dass nunmehr die von Ihrem Ehemann unzulässigerweise die Heizungsanlage vitodens W-300 an den Gasanschluss angeschlossen werde und ausweislich eine Bestätigung ihres Ehemanns auch tatsächlich in Betrieb genommen wurde, benötigt die Firma Rückert, die bekanntlich die Wiederinbetriebnahme des Heizkessels vitogas100 durchführen soll, nicht nur Zugang zu dem Heizungskeller, sondern auch zu dem offenbar in dem Ihrem Sondereigentum zugeordneten Keller befindlichen Gasanschluss.

Namens und in Auftrag unserer Mandanten und zur Vermeidung einer gerichtlichen Inanspruchnahme fordern wir Sie daher hiermit auf, uns bis zum

17. November 2025, 12:00 Uhr,

../2

hier eingehend, ausdrücklich zu bestätigen, dass Sie den Mitarbeitern der Firma Rückert an dem Ihnen noch vom mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mitzuteilenden Termin, den Zugang zu Ihrem Kellerraum gewähren und die Durchführung der zum Anschluss der gemeinschaftlichen Heizungsanlage vitogas 100 an die Gasversorgung dulden werden.

Anderenfalls müsste ihre Verpflichtung mit gerichtlicher Hilfe und im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Schröder
Rechtsanwalt